



**SCHÖNENBUCH**  
DAS DORF MIT WEITSICHT

# EINLADUNG

## Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Schönenbuch

---

- Festlegen Stimmzähler
- Genehmigung Traktandenliste

### Traktandenliste:

1. Protokollgenehmigung
2. Begrüssungen
3. Besprechung und Genehmigung Jahresrechnung 2020
4. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
5. Totalrevision Abwasserreglement – Besprechung und Genehmigung
6. Totalrevision Wasserreglement – Besprechung und Genehmigung
7. Genehmigung Nachtragskredit über CHF 21'000 für die Erarbeitung eines Bauprojekts zur Sanierung Teilabschnitt Niederfeldweg
8. Verschiedenes / Informationen

Wir freuen uns, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen. Aufgrund der aktuellen Situation kann im Anschluss an die Versammlung ausnahmsweise kein Apéro angeboten werden.

DER GEMEINDERAT

Gemäss § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 10. Juni 1997 ist die Einladung zur Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. An der Gemeindeversammlung teilnehmen können ebenfalls – wenn auch ohne Stimmrecht – Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Staatsangehörigkeit.

## TRAKTANDUM 1: PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 kann ab dem 31. Mai 2021 während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Das Beschlussprotokoll liegt den Einladungsunterlagen bei.

### **Antrag Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat beantragt, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 zu genehmigen.**

## TRAKTANDUM 2: BEGRÜSSUNGEN

### **BEGRÜSSUNGEN:**

#### Gemeinderat:

Gina Schäuble	per 13.12.2020
Cornelia Voggensperger	per 13.12.2020
Agnès Le Cloarec	per 24.01.2021

## TRAKTANDUM 3: GENEHMIGUNG JAHRESRECHNUNG 2020

### Allgemeine Bemerkungen

---

In den letzten fünf Jahren konnte die Einwohnergemeinde Schönenbuch jeweils positive Jahresabschlüsse vorlegen. Im Budget für das Jahr 2020 war man aufgrund der Vorjahreszahlen und der positiven Konjunkturentwicklung weiterhin optimistisch und hat noch mit einem Ertragsüberschuss von CHF 100'406 gerechnet. Der Jahresabschluss 2020 fällt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 52'117.20 nun negativ aus.

Während man auf der Ausgabenseite äusserst diszipliniert war und alle Kontobereiche unter den Budgetvorgaben halten konnte, entsprechen die Steuereinnahmen nicht den Erwartungen des Budgets 2020 und fallen rund 13% tiefer aus (minus CHF 534'000). Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Fehlende ausserordentliche Steuererträge bei den natürlichen Personen, analog den Vorjahren, konnten im Jahr 2020 nicht vereinnahmt werden. Zudem sind die ersten Auswirkungen von COVID-19 spürbar, indem die Akontozahlungen für 2020 tiefer ausfielen. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen sind hingegen nur sehr leicht rückgängig (-2%).

Auch wenn die effektiven und einschneidenden Auswirkungen der Corona-Krise vermutlich erst im Folgejahr 2021 so richtig zum Tragen kommen werden, ist der Gemeinderat in Bezug auf einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt in den nächsten Jahren weiterhin zuversichtlich. Trotz schwierigem Umfeld ist die Finanzlage der Einwohnergemeinde stabil; man ist schuldenfrei und das Eigenkapital ist gut geöffnet.

### Spezialfinanzierungen

---

Alle drei Spezialfinanzierungen schliessen positiv ab. Die Bereiche „Wasser“ und „Abwasser“ schliessen mit einem Überschuss von CHF 44'957.90 (Wasser) und CHF 62'024.30 (Abwasser) ab. Die Überschüsse sind mehrheitlich auf die relativ hohen Wasserverbräuche im Jahr 2020 und stabile Einnahmen von Anschlussgebühren zurückzuführen. Der Bereich „Abfallbeseitigung“ erwirtschaftete einen Überschuss von CHF 9'545.91. Alle diese Mehr-Erträge werden dem Eigenkapital der einzelnen Kassen zugewiesen.

## Investitionen 2020

---

Im Verwaltungsvermögen stehen Investitionsausgaben von CHF 452'662.90 Investitionseinnahmen von CHF 111'750.60 gegenüber. Dies führt zu Nettoinvestitionen von CHF 340'912.30.

Folgende Investitionen konnten ausgeführt werden:

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Umsetzung Medien- und Informatik-Konzept Primarschule  | CHF - 74'242.80  |
| • Sanierung Zollstrasse                                  | CHF - 177'379.90 |
| • Sanierung Sauberwasserleitung Zollstrasse              | CHF - 50'068.05  |
| • Sanierung Wasserleitung Bannstrasse/Hagenthalerstrasse | CHF - 134'180.15 |
| • Revision Bau- und Strassenlinien & Strassennetzplan    | CHF - 16'792.00  |
| • Anschlussgebühren Wasser                               | CHF + 57'281.90  |
| • Anschlussgebühren Abwasser                             | CHF + 54'468.70  |

### **Antrag Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2020 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 52'117.20 zu genehmigen.**

## **TRAKTANDUM 4: KENNTNISNAHME DES BERICHTS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Gemäss § 102a Abs. 1 des Gemeindegesetzes erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

In der Beilage finden Sie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission. Der Bericht wird auf Wunsch der Versammlung von einem Kommissionsmitglied erläutert. Zudem können Fragen dazu gestellt werden. Über den Bericht wird nicht abgestimmt. Er ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

## **TRAKTANDUM 5+6: BESPRECHUNG UND GENEHMIGUNG TOTALREVISION ABWASSER- UND WASSERREGLEMENT**

### Ausgangslage

---

Das Kanalisationsreglement aus dem Jahre 1965 und das Wasserreglement aus dem Jahr 1988 sind sowohl in rechtlicher, technischer als auch ökonomischer Hinsicht veraltet und die darin enthaltene Gebührenmodelle entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Zudem sind in den vergangenen Jahren mehrere Anträge und Voten zur Senkung und Änderung der Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser an Gemeindeversammlungen eingegangen.

Diese Umstände haben den Gemeinderat veranlasst, beide Reglemente einer Totalrevision zu unterziehen und eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ingenieurbüros Jauslin + Stebler AG mit der Umsetzung beauftragt.

### Ziele der Reglementsrevisionen:

---

Die neuen Reglemente wurden unter Berücksichtigung der folgenden Ziele ausgearbeitet:

- Erarbeitung eines neuen Beitrags- und Gebührenkonzeptes mit folgenden Teilzielen:
  - Umsetzung des Verursacherprinzips
  - Faire Gebührenpolitik

- Einfache und transparente Gebührensystematik
  - Minimaler administrativer Aufwand
  - Finanzielle Stabilität der Spezialfinanzierungen
  - Vermeidung von unverhältnismässig hohen und tiefen Gebühren
- Anpassung an die neue Entwässerungsphilosophie gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP)
  - Schutz der Umwelt (Grundwasser etc.) und Schonung der Trinkwasserressourcen
  - Kein Rückstau in den Abwasserleitungen
  - Hohe Ausführungsqualität gemäss Vorgaben technischer Verbände
  - Aufnahme von Ergänzungen aufgrund der Erfahrungen und Streichung von nicht mehr benötigten Artikeln im Sinne einer Straffung

#### Grundlagen:

---

Die Basis für die Ausarbeitung der Reglemente stellen die bundesrechtlichen (eidgenössische Gewässerschutzgesetz) und kantonalen (kantonales Wasserversorgungsgesetz und kantonales Gewässerschutzgesetz) Bestimmungen dar.

Grundlage für die Ausarbeitung der Reglemente stellten hauptsächlich die Musterreglemente des Kantons Basel-Landschaft dar, welche vom Verband der Gemeindeverwalter und -verwalterinnen und von der Baselbieter Bauverwalterkonferenz erarbeitet wurden. Zahlreiche Paragraphen wurden von den Musterreglementen übernommen und gegebenenfalls geringfügig auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten unserer Gemeinde angepasst. Zusätzlich wurden Reglemente anderer Gemeinden beigezogen.

#### Wesentliche Änderungen:

---

Kernpunkte der Totalrevisionen bilden die folgenden Punkte:

1. Einmalige Beiträge: Änderung der Berechnungsweise für Anschlussgebühren ‚Wasser‘ und ‚Abwasser‘ (Abkehr vom Gebäudewert und neu Bezug auf die Grundstücksfläche (beide Reglemente))
2. Beiträge für Regenwassernutzungsanlagen (Abwasserreglement)
3. Bewilligungspflicht für Wasseranschluss (Wasserreglement)
4. Einbau einer Rückflussverhinderung obligatorisch (Wasserreglement)

#### **1. Einmalig zu leistende Beiträge (Anschlussgebühren) - Berechnungsweise**

Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung des Abwasser- und Trinkwassernetzes gedeckt. Mit dem Anschluss einer Liegenschaft kauft sich der Grundeigentümer in das Netz ein. Bisher wurde als Bemessungsgrundlage der Gebäudewert beigezogen. Der Gebäudewert hat jedoch keinen direkten Zusammenhang mit der Trinkwasser- und Abwassermenge. Ausserdem muss bei jedem wertvermehrenden Umbau eine Anschlussgebühr nachbezahlt werden.

Neu wird bei beiden Reglementen die Parzellenfläche als Bemessungsgrundlage verwendet. Die Parzellenfläche und die zulässige Bebauungsziffer einer Bauzone bestimmen die Grösse einer Liegenschaft. Ebenso werden auch Gebühren beim Anschluss von Parzellen fällig, auf denen kein Gebäude steht, aber trotzdem Abwasser in die Kanalisation einleiten (z.B. Parkplätze oder Strassen). Die Parzellenflächen in Kombination mit der Bauzone bilden die Grundlagen für die Berechnung der erforderlichen Leitungskapazitäten und entsprechen damit weitgehend dem Verursacherprinzip.

#### **A. Anschlussgebühr ABWASSER: Parzellenfläche mit Zonengewichtung \* Ansatz Anschlussgebühr (CHF 120/m<sup>2</sup>)**

Als Bemessungskriterium für die Erhebung der Anschlussbeiträge dient die zonengewichtete Parzellenfläche. Diese Methode kommt mit ihrer Einfachheit und Schematisierung dem Verursacherprinzip recht nahe. Intern durchgeführte Untersuchungen der Anzahl Faktoren zeigten auf, dass bereits bei der Verwendung

von nur drei Zonengewichtungen (für «Wohnen», «Gewerbe» und «Strassen») eine recht gute Übereinstimmung mit dem effektiven mittleren Versiegelungsgrad der verschiedenen Bauzonen erreicht wird.

Die Zonengewichte werden wie folgt festgelegt:

<u>Bereich</u>	<u>Zonengewicht</u>
a. Kernzone, Wohnzonen und ÖW-Zonen	0.40
b. Gewerbebezonen	0.70
c. Öffentliche und private Strassen oder Plätze	1.00

Der Anschlussbeitrag aufgrund der zonengewichteten Parzellenfläche berücksichtigt die volle bauliche Nutzung des Grundstücks, da die öffentlichen Abwasseranlagen – wie erwähnt – ebenfalls danach zu dimensionieren sind. Deshalb fallen künftig bei Um- oder Ausbauten Nachzahlungen von Anschlussbeiträgen komplett weg. Nachforderungen sind einzig noch in folgenden Fällen möglich:

- Bei Ausführung eines neuen bzw. zusätzlichen Anschlusses von Grundstücken, welche bereits über einen Anschluss verfügen (in der Regel ist dies der Fall bei Grundstücken mit noch grossen Landreserven).

#### **B. Anschlussgebühr WASSER: Parzellenfläche \* Ansatz Anschlussgebühr (CHF 40/m<sup>2</sup>)**

Der Wasser-Anschlussbeitrag soll ebenfalls nach der effektiven Parzellenfläche bemessen werden. Auf eine Zonengewichtung der Parzellenflächen, analog zum Abwasserreglement, kann verzichtet werden. Die Zonenzugehörigkeit spielt für die Dimensionierung des Wasseranschlusses nur eine untergeordnete Rolle.

#### **2. Beiträge für Regenwassernutzungsanlagen**

Die Gemeinde leistet zur Förderung des Gewässerschutzes und Schonung der Trinkwasserressourcen neu einen Beitrag an die Erstellungskosten einer Regenwassernutzungsanlage für den häuslichen Gebrauch: 20% der Erstellungskosten, max. jedoch CHF 3'000 pro Anlage.

#### **3. Bewilligungspflicht für Wasseranschluss (Wasserreglement)**

Das Gesuchs- und Bewilligungswesen soll im Bereich Abwasser und Wasser identisch sein. Neu muss für die Erstellung, Änderung oder Erweiterung eines Wasseranschlusses ein Gesuch beim Gemeinderat eingereicht werden (analog Kanalisationsbewilligungsverfahren). Die Bewilligungsgebühr soll 10% der kantonalen Baubewilligungsgebühr betragen. Bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 100.

#### **4. Einbau einer Rückflussverhinderung obligatorisch (Wasserreglement)**

Neu muss jeder Hausanschluss hinter dem Wasserzähler über eine Rückflussverhinderung verfügen. Ein Rückflussverhinderer schützt Armaturen und Installationssysteme vor ungewolltem Rückfluss, Rückdruck oder Rücksaugen des verschmutzten Brauchwassers in das Leitungssystem.

Eine Rückflussverhinderung muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

#### **Kostenbeispiele Gebühren**

---

Die Gebührenmethodik und Gebührenansätze der jährlichen Gebühren sollen unverändert bleiben. Die jährlichen Gebühren für Wasser und Abwasser werden unverändert auf der gemessenen Menge gemäss Wasserzähler abgerechnet.

Die Festlegung der Gebühren und Ansätze sind nicht Bestandteil der Genehmigung der beiden vorliegenden Reglemente und werden erst im Dezember 2021 im Rahmen der Budgetgenehmigung besprochen und verbindlich festgelegt. Der Gemeinderat wird der Versammlung die Ansätze der Anschlussgebühren gemäss den nachstehenden Berechnungsbeispielen unterbreiten:

Berechnungsbeispiel 1, Gebührenmodell 2022:

Gebäudetyp:	Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen
Zone:	Wohn- und Geschäftszone WG2
Zonengewicht:	0.40
Grundstücksfläche:	1400 m <sup>2</sup>
Gebäudefläche:	420 m <sup>2</sup>
Brandversicherungswert:	CHF 2'750'000
Trinkwasserverbrauch:	800 m <sup>3</sup> /Jahr

BISHERIGE REGELUNG	NEUE REGELUNG
<b>Einmalige Anschlussgebühren Wasser + Abwasser</b>	<b>Einmalige Anschlussgebühren</b>
Jeweils 3% vom Brandlagerwert BGV 1‰ für Bauwasser ebenfalls auf Brandlagerwert	CHF 120 pro m <sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche Bauwasser effektiv gemessen mittels Wasserzähler
Brandlagerwert = CHF 2'750'000 * 3% = CHF 82'500 Wasser = CHF 82'000 Abwasser = CHF 2'750 Bauwasser <b>Total CHF 166'750</b>	Abwasser: 1400 m <sup>2</sup> * CHF 120 = CHF 168'000, Zonengewichtung: CHF 168'000 * 0.4 = CHF 67'200 Wasser: 1400 m <sup>2</sup> * CHF 40 = CHF 56'000 Bauwasser (effektiv gemessen): 400 m <sup>3</sup> à CHF 1.50 = CHF 600 <b>Total CHF 123'800</b>
<b>Jährliche Gebühr:</b>	<b>Jährliche Gebühr:</b>
Wasserzins pro m <sup>3</sup> = CHF 1.50 Abwassergebühr pro m <sup>3</sup> Trinkwasser = CHF 2.00	Wasserzins pro m <sup>3</sup> = CHF 1.50 Abwassergebühr pro m <sup>3</sup> Trinkwasser = CHF 2.00
Trinkwasser: 800 m <sup>3</sup> * CHF 1.50 = CHF 1'200 Grundgebühr pro Anschluss = CHF 30 Abwasser: 800 m <sup>3</sup> * CHF 2.00 = CHF 1'600 <b>Total = CHF 2'830</b>	Trinkwasser: 800 m <sup>3</sup> * CHF 1.50 = CHF 1'200 Grundgebühr pro Anschluss = CHF 30 Abwasser: 800 m <sup>3</sup> * CHF 2.00 = CHF 1'600 <b>Total = CHF 2'830</b>

Berechnungsbeispiel 2, Gebührenmodell 2022:

Gebäudetyp:	Einfamilienhaus
Zone:	Wohnzone W2
Zonengewicht:	0.40
Grundstücksfläche:	490 m <sup>2</sup>
Gebäudefläche:	145 m <sup>2</sup>
Brandversicherungswert:	CHF 880'000
Trinkwasserverbrauch:	220 m <sup>3</sup> /Jahr

BISHERIGE REGELUNG	NEUE REGELUNG
<b>Einmalige Anschlussgebühren Wasser + Abwasser</b>	<b>Einmalige Anschlussgebühren</b>
Jeweils 3% vom Brandlagerwert BGV 1‰ für Bauwasser ebenfalls auf Brandlagerwert	CHF 120 pro m <sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche Bauwasser effektiv gemessen mittels Wasserzähler
Brandlagerwert = CHF 880'000 * 3% = CHF 26'400 Wasser = CHF 26'400 Abwasser = CHF 880 <b>Total CHF 53'680</b>	Abwasser: 490 m <sup>2</sup> * CHF 120 = CHF 58'800, Zonengewichtung: CHF 58'800 * 0.4 = CHF 23'520 Wasser: 490 m <sup>2</sup> * CHF 40 = CHF 19'600 Bauwasser (effektiv gemessen): 100 m <sup>3</sup> à CHF 1.50 = CHF 150 <b>Total CHF 43'270</b>
<b>Jährliche Gebühr:</b>	<b>Jährliche Gebühr:</b>
Wasserzins pro m <sup>3</sup> = CHF 1.50 Abwassergebühr pro m <sup>3</sup> Trinkwasser = CHF 2.00	Wasserzins pro m <sup>3</sup> = CHF 1.50 Abwassergebühr pro m <sup>3</sup> Trinkwasser = CHF 2.00
Trinkwasser: 220 m <sup>3</sup> * CHF 1.50 = CHF 330 Grundgebühr pro Anschluss = CHF 30 Abwasser: 220 m <sup>3</sup> * CHF 2.00 = CHF 440 <b>Total = CHF 800</b>	Trinkwasser: 220 m <sup>3</sup> * CHF 1.50 = CHF 330 Grundgebühr pro Anschluss = CHF 30 Abwasser: 220 m <sup>3</sup> * CHF 2.00 = CHF 440 <b>Total = CHF 800</b>

Beide Reglementsentwürfe wurden am 19. Mai 2021 von der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion BL vorgeprüft und für bewilligungsreif eingestuft. Das Inkrafttreten der Reglemente ist auf den 01.01.2022 vorgesehen.

Das neue Wasserreglement und das neue Abwasserreglement liegen den Einladungsunterlagen bei. Die Reglemente können auch auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und stehen zusätzlich auf der Webseite der Gemeinde ([www.schoenenbuch.ch](http://www.schoenenbuch.ch)) zum Download bereit.

**Anträge Gemeinderat:**

1. ***Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem neuen Abwasserreglement vom 14. Juni 2021 zuzustimmen.***
2. ***Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem neuen Wasserreglement vom 14. Juni 2021 zuzustimmen.***

**TRAKTANDUM 7: GENEHMIGUNG NACHTRAGSKREDIT ÜBER CHF 21'000 – FÜR DIE ERARBEITUNG EINES BAUPROJEKTS ZUR SANIERUNG TEILABSCHNITT NIEDERFELDWEG**

Gemäss Werterhaltungs-Management Tiefbau und Finanzplan 2021-2026 der Einwohnergemeinde Schönenbuch sind im Niederfeldweg im Jahr 2022 mehrere Sanierungsmassnahmen vorgesehen:

Abschnitt Baselstrasse – Baumgartenweg:

- Strassensanierung
- Wasserleitungersatz
- Kanalsanierung diverse Haltungen

Abschnitt Baumgartenweg – Unterer Bündtenweg

- Wasserleitungersatz

Die Projektierung dieser Massnahmen soll im Jahr 2021 erfolgen, damit die notwendigen Kredite zusammen mit dem Budget für das Jahr 2022 bewilligt werden können. Der Gemeinderat beabsichtigt, das Bauprojekt vom Ingenieurbüro Sutter AG ausarbeiten zu lassen. Die Honorarofferte für die Erarbeitung des Bauprojekts beläuft sich auf CHF 20'700 (inkl. MwSt.), was ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt. Entsprechend möchte der Gemeinderat ein Nachtragskredit über CHF 21'000 zulasten des Budget 2021 erwirken, um das Bauprojekt bis Mitte September 2021 ausarbeiten zu lassen.

**Antrag Gemeinderat:**

***Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung eines Nachtragskredit über CHF 21'000 – für die Ausarbeitung eines Bauprojekts zur Sanierung eines Teilabschnitts des Niederfeldweges.***

## Beilagen

Folgende Unterlagen sind der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 beigelegt:

- Beschlussprotokoll GV 10.12.2020
- Jahresrechnung 2020 (Kurzform)
- Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommission
- Entwurf Abwasserreglement
- Entwurf Wasserreglement

## Teilnahme an der Versammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber im für die Besucher gekennzeichneten Bereich sitzen. Diese Regelung gilt, damit bei Abstimmungen an der Versammlung für das Wahlbüro klar ist, wer stimmberechtigt ist und wer nicht, da die Stimmzähler grundsätzlich keine Kenntnis der Stimmberechtigung haben.

## Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind alle Personen stimmberechtigt, welche das kantonale und eidgenössische Stimmrecht besitzen und in der Gemeinde Schönenbuch wohnhaft und angemeldet sind. Alle übrigen Personen (inkl. Medienvertreter) dürfen an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

## Aktenauflage

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020, die Detailunterlagen der Jahresrechnung 2020 sowie allfällige Unterlagen zu den übrigen Traktanden können 10 Tage vor der Versammlung während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Schönenbuch ([www.schoenenbuch.ch](http://www.schoenenbuch.ch)) veröffentlicht.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU GEMEINDEVERSAMMLUNGEN**

*Die Gemeindeversammlung ist das oberste rechtsetzende Organ der Gemeinde, die Legislative, die alle kommunalen Reglemente erlässt. Daneben befindet sie auch über die Jahresrechnung und das Budget. Sie genehmigt Kredite für Hoch- und Tiefbauten, beschliesst über den Erwerb oder den Verkauf von Grundstücken und einiges mehr. Die einzelnen Befugnisse der Gemeindeversammlungen finden sich in § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG).*

*Pro Jahr sind zwei Versammlungen notwendig, und zwar diejenige im Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung, sowie diejenige im Dezember zur Genehmigung des Budgets. Weitere Gemeindeversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.*

*Gemeindeversammlungsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich der Urnenabstimmung, wenn dies 10% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangen; es handelt sich dabei um das sogenannte fakultative Referendum. Das obligatorische Referendum, also die zwingende Urnenabstimmung nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss, gilt nur für den Erlass bzw. die Änderung der Gemeindeordnung sowie einige wenige weitere formelle Geschäfte (§ 48 Abs. 1 GemG).*

*Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen sich jedoch nur in Schönenbuch stimmberechtigte Personen aktiv einbringen. Nicht Stimmberechtigte dürfen der Versammlung beiwohnen, müssen aber gut sichtbar auf der Seite sitzen. Diese Regelung ruht daher, dass bei Abstimmungen an der Versammlung für das Wahlbüro klar sein muss, wer stimmberechtigt ist und wer nicht, weil die Stimmzähler grundsätzlich keine Kenntnis der Stimmberechtigung haben.*



*Anders als bei Gemeinden mit Einwohnerräten oder beim Kanton mit einem Parlament, gibt es bei Gemeinden mit Gemeindeversammlung kein formelles Initiativrecht. Stimmberechtigte können ihre politischen Gestaltungsrechte aber durch Änderungsanträge zu den Gemeindeversammlungsvorlagen oder durch das Stellen selbständiger Anträge wahrnehmen. Die Anträge dürfen dabei nur Sachen betreffen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Zu eingereichten Anträgen kann der Gemeinderat eine Vorlage ausarbeiten, wenn er die Anträge sinnvoll findet. Er kann die Anträge aber auch der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten, wenn er keine Vorlage dazu ausarbeiten will (alles zu den Anträgen, vgl. § 68 GemG).*

*Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In Schönenbuch erfolgt dies in Form einer schriftlichen Einladung auf der die Traktanden, Erläuterungen und die Anträge des Gemeinderates ersichtlich sind. Diese Einladung wird an alle Haushalte zugestellt. An der Gemeindeversammlung selbst liegen grundsätzlich keine Unterlagen auf.*

*Die Gemeindeversammlung kann – die Zustimmung der Anwesenden vorausgesetzt – auf Tonband aufgenommen werden. Das Beschlussprotokoll wird auf der Website und in den Anschlagkästen publiziert. Das Vollprotokoll, welches den wesentlichen Inhalt sämtlicher Voten enthält, kann auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (aus Datenschutzgründen ist es ohne gesetzliche Grundlage nicht erlaubt, Vollprotokolle von Gemeindeversammlung im Internet zu veröffentlichen).*

*Die nächste Gemeindeversammlung:*

- 8. Dezember 2021

**Notizen / Fragen / Anregungen:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Coronavirus

**SO SCHÜTZEN  
WIR UNS.**



**Danke,  
dass Sie  
weiterhin  
Abstand  
halten.**



**Bitte bleiben Sie vorsichtig.  
Gemeinsam meistern wir die Krise.**

[bag-coronavirus.ch](https://bag-coronavirus.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffiz federal da sanetad public UFSB



SwissCovid App  
Download

## COVID-19: Schutzmassnahmen

Gemäss den Erfahrungen vergangener Gemeindeversammlungen wird sich die Teilnehmerzahl auf einem Level bewegen, welche es problemlos erlauben sollte, die Abstandsregelungen gemäss BAG einzuhalten. Die Bestuhlung der Halle wird gemäss den BAG-Anforderungen erfolgen. Wir bitten Sie, die Stuhlreihen nicht zu verstellen.

Der Gemeinderat bittet um frühzeitiges Erscheinen, da eine Eingangskontrolle durchgeführt wird und so ein gestaffeltes Eintreten gewährleistet werden kann.

Am Eingang stehen Hygienestationen mit Händedesinfektionsmittel bereit. Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren. Es stehen auch Schutzmasken zur Verfügung.

Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht während der ganzen Versammlung.

Nach Beendigung der Veranstaltung bitten wir Sie, die Halle erneut gestaffelt zu verlassen. Dazu stehen der Haupteingang sowie der seitliche Notausgang zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Lage wird ausnahmsweise kein Apéro offeriert.

Untenstehend finden Sie einen Talon, welchen Sie bitte im Vorfeld der Versammlung ausfüllen, mitbringen und beim Eingang in einen geschlossenen Behälter werfen.

Wir danken Ihnen für die Einhaltung der Schutzmassnahmen.

**Der Gemeinderat**

----- ✂ -----

### Talon zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 14.06.2021

Ich nahm an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 teil:

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Tel.-Nr.: .....

Unterschrift: .....



Foto: Rolf Winter (März 2021)